

Kurztitel

Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 88/1985 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 359/2005

§/Artikel/Anlage

Anl. 3

Inkrafttretensdatum

05.11.2005

Außerkrafttretensdatum

25.08.2006

Beachte

Klassenweise gestaffeltes In-Kraft-Treten:
vgl. Art. III § 2 Abs. 10 Z 3.

Text**Anlage C**

LEHRPLAN DES AUFBAUGYMNASIUMS UND DES AUFBAUREALGYMNASIUMS
ERSTER TEIL
ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Wie Anlage A.

ZWEITER TEIL
ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Wie Anlage A.

Da die Schülerinnen und Schüler verschiedenen Altersstufen angehören, über eine unterschiedliche Bildungsreife verfügen, unterschiedliche Vorkenntnisse und oft auch verschiedene sprachliche Eigenart mitbringen, hat der Unterricht in jedem Gegenstand bedachtsam zu beginnen. Bei Bedarf ist den Schülerinnen und Schülern eine Einführung in die Technik des Lernens und eine Beratung in schwierigen Lernsituationen zu gewähren. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten sind, vor allem auf der Übergangstufe, aber auch in der

5. und 6. Klasse, in einem Nachholverfahren, das eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler erforderlich macht, aufzufrischen und zu ergänzen. Wo bei größeren Altersunterschieden die Führung gesonderter Klassen nicht erfolgen kann, ist durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Altersgruppen Bedacht zu nehmen.

DRITTER TEIL
SCHUL- UND UNTERRICHTSPLANUNG

Wie Anlage A.

VIERTER TEIL
STUDENTAFELN
a) PFLICHTGEGENSTÄNDE

1. Aufbaugymnasium

aa) Pflicht-gegenstände	Ü-Stufe	Klassen und Wochenstunden					Summe Ober-stufe	Lehrver-verpflich-tungsgruppe
		5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.			
Religion ...	(2)	2	2	2	2	8 (+2)	(III)	
Deutsch	(8) *4)	4	3	3	3	13 (+6)	(I)	
Erste lebende Fremd-sprache	(8) *4)	3	3	3	3	12 (+8)	(I)	
Zweite lebende Fremd-sprache/ Latein *1) ..	-	4	3	3	3	13	(I)	
Griechisch/ Zweite lebende Fremd-sprache *2) *)	-	-	5	4	3	12	(I)	
Geschichte und Sozial-kunde/ Politische Bildung	-	1	2	2	2	7	III	
Geographie und Wirt-schafts-kunde	-	2	1	2	2	7	(III)	
Mathematik	(7) *4)	3	3	3	3	12 (+7)	(II)	
Biologie und Umwelt-kunde	-	2	2	-	2	6	III	
Chemie	-	-	-	2	2	4	(III)	
Physik	-	-	2	2	2	6	(III)	
Psycho-logie und Philo-sophie	-	-	-	2	2	4	III	
Informatik .	2	-	-	-	-	2	II	
Musik-erziehung	(2)	2	1)			3) (+2)	(IVa)	
.....			)			)		
Bild-			)	2 *3)	2 *3)	) +4		

nerische			)		)		
Erziehung			)		)		
.....	(2)	2	1)		3)	(+2)	(IVa)
Leibes-							
übungen	(2)	3	2	2	2	9 (+2)	(IVa)

Summe der							
Pflicht-							
gegenstände	(31)	30	30	32	33	125 (+31)	

bb) Wahl-							
pflicht-							
gegen-							
stände				6		6	

Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb) 131 (+31)

2. Aufbaurealgymnasium

aa) Pflicht-	Ü-	Klassen und Wochenstunden					Summe	Lehrver-
gegenstände	Stufe	5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		Ober-	verpflich-
							stufe	tungsgruppe
Religion ...	(2)	2	2	2	2	8 (+2)		(III)
Deutsch	(8) *4)	4	3	3	3	13 (+6)		(I)
Erste								
lebende								
Fremd-								
sprache	(8) *4)	3	3	3	3	12 (+8)		(I)
Zweite								
lebende								
Fremd-								
sprache/								
Latein *1) ..	-	3	3	3	3	12		(I)
Geschichte								
und								
Sozial-								
kunde/								
Politische								
Bildung	-	1	2	2	2	7		III
Geographie								
und								
Wirt-								
schafts-								
kunde	-	2	1	2	2	7		(III)
Mathematik								
**)	(7) *4)	4	4	3	3	14 (+7)		(II)
Biologie								
und								
Umwelt-								
kunde **) ..	-	2	3	-/2	2	7/9		III *5)
Chemie **) .	-	-	-	3	2/3	5/6		(III)
Physik **) ..	-	2	3	2	2/3	9/10		(III) *6)
Darstellende								
Geometrie								
**)	-	-	-	2/-	2/-	4/-		(II)
Psycho-								
logie und								

Philo-							
sophie	-	-	-	2	2	4	III
Informatik .		2	-	-	-	2	II
Musik-	(2)	2	1)			3) (+2)	(IVa)
erziehung			)			)	
.....			)			)	
Bild-			)	2 *3)	2 *3)	) +4	
nerische			)			)	
Erziehung			)			)	
.....	(2)	2	1)			3) (+2)	(IVa)
Leibes-							
übungen	(2)	3	2	2	2	9 (+2)	(IVa)
Summe der							
Pflicht-							
gegenstände (31)	32	28	31	32	123 (+31)		
bb) Wahl-							
pflicht-							
gegen-							
stände				8		8	

Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb) 131 (+31)
(Anm.: Fußnoten nicht darstellbar)

FÜNFTER TEIL

LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Wie Anlage A.

SECHSTER TEIL

LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Wie Anlage B, mit folgenden Abweichungen:

Übergangsstufe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht auf der Übergangsstufe soll die Schüler, die aufgrund der mitgebrachten Voraussetzungen noch nicht für den Eintritt in die 5. Klasse des Aufbaugymnasiums oder des Aufbaurealgymnasiums geeignet sind, in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache (Englisch) und Mathematik einschließlich der entsprechenden Übungen durch Wiederholung, Ergänzung und Sicherung des grundlegenden Wissens und Könnens gemäß den geltenden Lehrplänen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule sowie der Hauptschule für einen erfolgreichen Besuch der 5. Klasse vorbereiten.

Durch die systematische Vermittlung der Grundlagen einer effektiven Lerntechnik soll vor allem den älteren Schülern eine angemessene Hilfe für die Bewältigung des Lehrstoffes geboten werden.

Den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung und Leibesübungen kommt auch die Bedeutung eines Ausgleiches durch musische Bildung und körperliche Übung zu.

Didaktische Grundsätze:

Wie Anlage B für das Oberstufenrealgymnasium, mit folgender Ergänzung:

Vor allem ältere, der Schule entwöhnte Schüler bedürfen besonderer Einführung und Beratung.

Der Unterricht aus Englisch bringt für manche (ältere) Schüler die erste Begegnung mit einer Fremdsprache; dies erfordert eine besondere Einstellung auf die Probleme dieses Anfängerunterrichts und auf die Vorbereitung der 5. Klasse.

Lehrstoff:

MATHEMATIK

Je 2 wochenstunden sind planmäßigen Übungen zu widmen.

5. bis 8. Klasse

GRIECHISCH

Wie Anlage A für das Gymnasium mit folgender Ergänzung: Die Stundensumme in der Oberstufe ist gleich wie in Anlage A, der Unterricht beginnt jedoch erst in der 6. Klasse. Der Lehrstoff ist daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen des Gegenstandes in der Bildungs- und Lehraufgabe sowie unter Bedachtnahme auf die didaktischen Grundsätze auf drei Schuljahre zu verteilen. Die Lehrerinnen und Lehrer haben dies bei der Planung des Unterrichtes durch die jeweilige zeitliche Gewichtung und konkrete Umsetzung der Vorgaben zu berücksichtigen.

LEBENDE FREMDSPRACHE (ZWEITE)

**(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch,
Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch,
Kroatisch)**

Wie Anlage A für das Gymnasium mit folgender Ergänzung: Die Stundensumme in der Oberstufe ist gleich wie in Anlage A, der Unterricht beginnt jedoch erst in der 6. Klasse. Der Lehrstoff ist daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen des Gegenstandes in der Bildungs- und Lehraufgabe sowie unter Bedachtnahme auf die didaktischen Grundsätze auf drei Schuljahre zu verteilen. Die Lehrerinnen und Lehrer haben dies bei der Planung des Unterrichtes durch die jeweilige zeitliche Gewichtung und konkrete Umsetzung der Vorgaben zu berücksichtigen.